



Statuten

des Turnverein Lütisburg

Gegründet 1970

Revision 1. Mai 1996

Stand 2014

Gliederung

- 0 Rechtsstellung
- 1 Leitbild
- 2 Mitgliedschaft
- 3 Organisation
- 4 Finanzen
- 5 Uebergangs - und Schlussbestimmungen

0 Rechtsstellung

- 001 Der Turnverein Lütisburg („Abkürzung“); im nachstehenden nur noch Verein genannt) ist ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Lütisburg.
- 002 Der Verein ist Mitglied der nachstehenden schweizerischen, kantonalen, regionalen Verbänden und Unterverbänden:
- - Schweizerischer Turnverband (STV)
 - - St. Galler Turnverband (SGTV)
 - - Kreisturnverband Toggenburg (KTVT)
- Im weiteren kann sich der Verein Fachverbänden und Trainingsgemeinschaften anschliessen.
- 003 Für die Verpflichtung des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.
- 004 In den Statuten wird auf die weibliche Form verzichtet.

1 Leitbild

- 101 Der Verein ist ein polysportiver Verein und stellt seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit.
- 102 Der Verein betrachtet Sport als wesentlichen Freizeitträger.
- 103 Durch sein Angebot von verschiedenartigen Formen des Sports für alle Altersstufen und soziologischen Schichten in einem geordneten Turn - und Sportbetrieb soll allen Mitmenschen im Rahmen einer gesunden und aktiven Freizeitbeschäftigung eine sportliche Betätigung ermöglicht werden.
- 104 Im Rahmen des Breitensportes wird der Wettkampf gefördert.
- 105 Der Verein setzt sich besonders für die Jugend - und Nachwuchsförderung ein. Er unterhält eine spezielle Jugendriege und ist für deren einwandfreie Führung besorgt.
- 106 Der Verein legt Wert auf die Verbreitung des fairen Sportgedankens.

- 107 Im Nebenzweck fördert der Verein Charakterbildung, kulturelles Schaffen und Geselligkeit.
- 108 Der Verein anerkennt die Regeln der Demokratie und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 109 Ausserhalb der Genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen, um die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.
- 110 Statutenartikel Ethik:
Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er, sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die «Ethik-Charta im Sport» und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 1.1 Sport rauchfrei

2 Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

- 201 Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:
- - Aktivmitglieder
 - - Ehrenmitglieder
 - - Passivmitglieder
- 202 Aktivmitglied kann jede männliche oder weibliche Person nach Vollendung des 14. Altersjahres werden.
- 203 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbetrages befreit.
- 204 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

Erwerb der Mitgliedschaft

205 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Hauptversammlung. Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten und die Verpflichtung zur sportlichen Tätigkeit oder administrativen Mitarbeit. Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied die Statuten.

Recht und Pflichten der Mitglieder

206 Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.

207 Aktivmitglieder sind berechtigt, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

208 Die sportliche und oder administrative Tätigkeit eines Aktiv - und Ehrenmitglieds kann in allen Riegen bzw. Abteilungen erfolgen. Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 100.--.

209 Jedes Aktiv - und Ehrenmitglied hat an der Hauptversammlung Stimm -, Wahl - und Antragsrecht, Minderjährige nach Vollendung des 14. Altersjahres.

210 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

211 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins Folge zu leisten.

212 Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Grundversicherung bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK - STV) ist obligatorisch.

Beendigung der Mitgliedschaft

213 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf schriftliche Erklärung und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen.

214 Bei Unterlassung der finanziellen Verpflichtung kann ein Mitglied durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

215 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln können durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende

Hauptversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

- 216 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung des Jahresbeitrages.

3 Organisation

- 301 Die Organe des Vereins sind:
- - Die Hauptversammlung (HV)
 - - Der Vereinsvorstand
 - - Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Hauptversammlung

- 302 Die HV ist die oberste Instanz des Vereins und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten.
- 303 Die ordentliche HV findet jährlich im ersten Jahresviertel statt. die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zugestellt werden.
- 304 Eine ausserordentliche HV kann vom Vereinsvorstand oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der Geschäfte einberufen werden.
- 305 In die Zuständigkeit der HV fallen:
- - Genehmigung des Protokolls der letzten HV
 - - Abnahme der Tätigkeitsbereiche
 - - Abnehmen der Jahresrechnung und der Bericht der GPK
 - - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - - Genehmigung des Budgets
 - - Festlegung der Finanzkompetenzen
 - - Geschäfte mit Grundbucheintrag
 - - Erlass und Aenderungen von Statuten und Reglementen
 - - Mutationen
 - - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der technischen Leitung und der Mitglieder der GPK
 - - Ehrungen, Ernennungen von Ehrenmitgliedern
 - - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vereinsvorstandes

- - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- - Beitritt zu Trainingsgemeinschaften

- 306 Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn eintreten beschlossen wird. Anträge, welche zehn Tage vor der HV schriftlich beim Vereinspräsidenten eintreffen, müssen behandelt werden.
- 307 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 308 Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in den Uebergangs - und Schlussbestimmungen.
- 309 Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Vereinsvorstand

- 310 Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vereinsvorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Instanzen fallen.
- 311 Der Vereinsvorstand wählt die Mitglieder von Spezialkommissionen.
- 312 Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: Präsident, Aktuar, Kassier, zwei Mitglieder der Technischen Kommission.
- 313 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 314 Die Parität zwischen Männern und Frauen ist nach Möglichkeit zu wahren.
- 315 Der Vereinsvorstand konstituiert sich mit Ausnahme der an der HV bestimmten Vorstandsmitglieder selbst.
- 316 Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes. Für Zahlungen -, Postcheck - und Bankverkehr

führt der Kassier und / oder ein weiteres Mitglied des Vereinsvorstandes Einzelunterschrift.

- 317 Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsvorstandes anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 318 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand, so kann der Vorstand einen Ersatz ernennen, die Wahl muss jedoch an der nächsten HV erfolgen.
- 319 Ueber die Sitzungen des Vereinsvorstandes wird ein Protokoll geführt.

Geschäftsprüfungskommission

- 320 Die GPK besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.
- 321 Die GPK prüft die Vereinsgeschäfte und stellt an der ordentlichen HV Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse.
- 322 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

4 Finanzen

- 401 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- - Beiträge der Mitglieder
 - - Beiträge der Passivmitglieder
 - - Subventionen und Gönnerbeiträge
 - - Beiträge aus J & S - Sportfachkursen
 - - Finanzaktionen
 - - Einnahmenüberschüssen aus Vereinsveranstaltungen
 - - Erträgen des Vereinsvermögens
- 402 Die Einnahmen des Vereins dienen zur:
- - Deckung der laufenden Ausgaben
 - - Begleichung der Verbandsabgaben
 - - Finanzielle Unterstützung der Jugendriege
 - - Defizitdeckung aus Vereinsveranstaltungen
- 403 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

5 Uebergangs - und Schlussbestimmungen

- 501 Bei Unklarheiten über die Interpretationen oder bei Bestimmungslücken der Statuten entscheidet der Vereinsvorstand unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an die nächste HV.
- 502 Abänderungen der Statuten bedürfen der 2/3 Mehrheit der HV.
- 503 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der HV. Ueber die Verwendung des Inventars und des Vereinsvermögens wird bei Auflösung beschlossen.
- 504 Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten des Vereins.
- 505 Diese Statuten sind vom SGTV zu genehmigen.
- 506 Diese Statuten treten am 1. Mai 1996 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

- 507 Vorstehende Statuten treten nach der Genehmigung des SGTV und nach Annahme an der Hauptversammlung 1996 des TV Lütisburg in Kraft.

St. Gallischer Turnverband

Ort und Datum:

Die Vizepräsidentin:

Der Finanzchef:

Turnverein Lütisburg

Ort und Datum:

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Anhang 1: Ethik-Charta

Stand: Februar 2014

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport**1 Gleichbehandlung für alle!**

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. HV)
 - Spezielle Anlässe: z.B.
 - Turnerabend
 - „Chlaushöck“
 - Jubiläen